

Mietvertrag für Katamaranfloß

zwischen Vermieter:

Boot-Center-Dölker / Vermieter Ralf Nußbaum

Mühlackerstraße 19

71642 Ludwigsburg-Poppenweiler

Telefon:0162-5493800

mail:neckarfloss@boot-center-doecker.de

und Mieter:

Name:

Straße:

Ort:

Telefon:

wird folgender Vertrag zu den beiliegenden Vertragsbedingungen über die Vermietung eines oder mehreren

Katamaranflößen am _____ geschlossen.

Fahrgebiet Neckar: _____

Floß -Huckleberry Finn S1291V

Floß-Tom Sawyer S1292V

Ausstattung pro Floß:

- Bootszeugnis
- 5 PS-Motor mit separatem Benzintank von 20 Liter
- 6 Schwimmwesten
- 1 Bootshaken
- 1 Verbandskasten
- 1 Feuerlöscher – 1Kg
- 1 Anker mit Ankerleine
- 2 Stechpaddel
- 1 Rettungsring
- 1 Bootshaken
- 4 Festmacherleinen
- 1 Biertischgarnitur mit Sitzauflagen
- 2 Backdeckkisten mit Sitzauflagen
- 1 Sonnenschirm
- 1 Partygrill

Mietpreis Floß -Huckleberry Finn S1291V:

Enthalten sind Haftpflichtversicherung und Kraftstoff.

Mietpreis Floß-Tom Sawyer S1292V:

Enthalten sind Haftpflichtversicherung und Kraftstoff.

Kaution:

Floß -Huckleberry Finn S1291V: **200 Euro**

Floß-Tom Sawyer S1292V: **200 Euro**

Sonstige Mietvereinbarungen:

Der Mieter mietet die zuvor beschriebenen Katamaranflöße am oben genannten Miettag.

Übergabeort ist Ludwigsburg-Poppenweiler- Mühläckerstraße 19.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung, dürfen die Katamaranflöße nicht außerhalb des vereinbarten Fahrgebietes verbracht werden.

Eine Überlassung der Katamaranflöße an Dritte oder die Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet.

Der Mieter ist über die gesetzliche Blutalkoholgrenze von 0,2 Promille unterrichtet.

Die Vermietung erfolgt zu den beiliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Mieter diesen Vertrag unterschrieben hat und der Vertrag vom Vermieter mündlich oder schriftlich bestätigt wurde.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage zum Mietvertrag) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Er hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich verstanden und erkennt diese mit seiner Unterschrift an.

Datum Unterschrift Mieter:

Datum Unterschrift Vermieter:

Miete und Kaution: _____ Euro

Betrag erhalten: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Katamaranfloßmietvertrag der Firma Boot-Center-Dölker /Vermieter Ralf Nußbaum, Mühlackerstraße 19 in 71642 Ludwigsburg-Poppenweiler

1. Der Mietvertrag kommt mit Unterschrift des Mieters(siehe 1.Seite des Vertrages)und der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter zustande.
2. Im Mietpreis ist die bestimmungsgemäße, übliche Nutzung der Katamaranflöße und der Ausrüstung enthalten.
3. Die Katamaranflöße sind Haftpflicht versichert. Sollte die Versicherung entstandene Schäden nicht zahlen, z.B. wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Mieters, oder sind Schäden entstanden, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, so ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet. Schadensbedingte Ausfälle der Folgevermietung gehen zu Lasten des Mieters.
4. Vor Übergabe der Flöße ist eine Kautionsleistung in bar zu leisten. Der Vermieter ist berechtigt, aus dieser Kautionsleistung die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Haftpflicht- Versicherung nicht gedeckt sind, auszugleichen. Ansonsten ist die Kautionsleistung nach Rückgabe der gemieteten Flöße zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Rückgabe der Flöße nebst Ausrüstung im gleichen Zustand wie bei Mietbeginn. Durch die Hinterlegung der Kautionsleistung werden weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters nicht ausgeschlossen.
5. Der Mieter versichert, körperlich und geistig in der Lage zu sein, sowie die notwendigen Fähigkeiten zu besitzen, die Flöße sicher zu führen.
Die Führung der Flöße obliegt dem Mieter als Schiffsführer.
Eine Weitergabe der Flöße an Dritte ist nicht gestattet.
6. Der Mieter bestätigt, die **Verordnung zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffverkehrsstraßen und zur Änderung weiterer binnenschiffverkehrsrechtlicher Vorschriften (Binnenschiffverkehrsvermietungs- und Änderungsverordnung – BinSchVermÄndV)** erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Des Weiteren bestätigt der Mieter, alle darin enthaltenden Pflichten des Mieters einzuhalten und die darin enthaltenen Einweisungen mündlich vom Vermieter erhalten zu haben.
7. Der Mieter verpflichtet sich zu prüfen, ob die gemieteten Flöße für das vereinbarte Fahrgebiet zulässig und geeignet sind.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das vereinbarte Fahrgebiet einzuhalten und nicht an Sportveranstaltungen teilzunehmen, da ansonsten der Versicherungsschutz erlischt. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt. Der Mieter wird die Flöße pfleglich wie sein Eigentum behandeln und nur den gebrauchstüblichen Belastungen aussetzen. Der Mieter wird die Flöße „nach den Regeln guter Seemannschaft führen.“ Das Schleppen und Bergen anderer Boote ist nur erlaubt, um unmittelbare Personenschäden zu verhindern. Nachtfahrten und Fahrten bei unsichtigem Wetter oder Starkwind sind nicht gestattet.

9. Der Mieter wird die Flöße vor Mietbeginn ausführlich prüfen und Beschädigungen, Mängel und fehlende Ausrüstungsteile dem Vermieter schriftlich mitteilen und von diesem gegenzeichnen lassen. Unterbleibt dies, so gelten die Flöße als in einwandfreiem Zustand übernommen. Nach Rückgabe der Flöße hat ebenfalls eine Überprüfung der Flöße auf ihren Zustand zu erfolgen. Es obliegt dem Mieter, sich vom Vermieter schriftlich eine Bestätigung über den Zustand nach Rückgabe der Flöße geben zu lassen, um spätere Ansprüche des Vermieters auszuschließen. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, für versteckte Mängel, die erst nach der Bestätigung über den Zustand der Flöße entdeckt wurden, Ansprüche geltend zu machen.

10. Bei Auftreten von Grundberührungen, Schäden, Havarien, Diebstahl, Beschlagnahme, usw. ist sofort der Vermieter zu benachrichtigen. Es ist weiterhin die Wasserschutzpolizei oder das zuständige Hafenamtsamt zu benachrichtigen und ein Protokoll mit Angabe aller Informationen über den Schadenshergang, sämtlicher beteiligten Personen, Fahrzeuge und Zeugen anfertigen zu lassen.

11. Sollten technische Defekte auftreten, die nicht kurzfristig behebbar sind und die den Gebrauchswert erheblich einschränken, oder den Ausfall der Flöße zur Folge haben, so ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfloß zu stellen. Ist dies dem Vermieter nicht möglich, so wird der entgangene Miettag erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem bezahlten Mietpreis und wird anteilig berechnet. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung des Mietpreises bei Ausfällen einzelner Ausrüstungsgegenstände, die den Gebrauchswert nicht erheblich einschränken, sind ausgeschlossen.

12. Für Unfallschäden der auf den Flößen befindlichen Personen haftet allein der Mieter.